

Aktenzeichen: 1 AZR 34/84

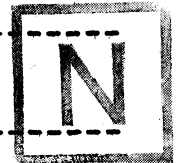
Bundesarbeitsgericht 1. Senat Urteil vom 30. April 1984
- 1 AZR 34/84 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 27. Mai 1975
Kiel - 1 a Ca 340/75 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 17. Oktober 1975
Schleswig-Holstein - 4 Sa 270/75 -

Für die Amtliche Sammlung: Ja

Für die Fachpresse: Ja



Entscheidungsstichwort:

Sozialplanabfindungen im Konkurs nicht bevorrechtigt

Gesetz: BetrVG 1972 § 112; KO §§ 59, 61; ArbGG § 45 Abs. 2;
GVG § 138

Leitsatz:

Abfindungsansprüche aus einem Sozialplan wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes sind im Konkurs des Arbeitgebers einfache Konkursforderungen im Sinne von § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO (im Anschluß an den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1983 - 2 BvR 485/80 -).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 34/84 (5 AZR 743/75)

4 Sa 270/75 Schleswig-Holstein

Verkündet am
30. April 1984

Im Namen des Volkes!

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 30. April 1984 durch den
Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Sei-
densticker und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter
Flachsenberg und Blanke für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 17. Oktober 1975 - 4 Sa 270/75 - aufgehoben.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel vom 27. Mai 1975 - 1 a Ca 340/75 - abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war seit 1959 bei der Firma Wilhelm G Bauunternehmung GmbH & Co. KG in Kiel beschäftigt. Über deren Vermögen wurde am 13. November 1974 das Anschlußkonkursverfahren eröffnet; der Beklagte ist der Konkursverwalter. Der Betrieb der Gemeinschuldnerin ist stillgelegt worden.

Durch einen Spruch der Einigungsstelle vom 19. Februar 1975, den der Beklagte nicht angefochten hat, wurde ein Sozialplan aufgestellt. Dem Kläger, dessen Arbeitsverhältnis am 31. Januar 1975 beendet worden ist, steht nach diesem Sozialplan ein



Abfindungsanspruch in Höhe von 2.300,-- DM zu. Mit seiner Klage hat er vom Beklagten zunächst die Zahlung dieses Betrages als Masseschuld gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO verlangt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hält den Abfindungsanspruch des Klägers für eine nicht bevorrechtigte Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben.

Gegen das landesarbeitsgerichtliche Urteil hat der Beklagte Revision eingelegt, mit der er seinen Klageabweisungsantrag weiterverfolgt.

Der Kläger hat zunächst die Zurückweisung der Revision des Beklagten beantragt.

Der damals nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständige Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts hat mit Beschluß vom 25. Mai 1977 - 5 AZR 743/75/5 AZR 96/76 - (BAG 29, 188 = AP Nr. 4 zu § 112 BetrVG 1972) gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 ArbGG wegen grundsätzlicher Bedeutung der zu entscheidenden Rechtsfragen den Großen Senat des Bundesarbeitsgerichts angerufen und ihm die folgenden Fragen vorgelegt:

- 1.a) Gilt die Regelung des § 112 BetrVG 1972 über den Sozialplan, soweit darin Abfindungen als Ausgleich für den Verlust des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



-4-

Arbeitsplatzes vorgesehen sind, auch im Konkurs des Arbeitgebers ?

- b) Falls diese Frage verneint wird: Sind dennoch zustande gekommene Sozialpläne wirksam ?
- 2. Falls Sozialpläne nach § 112 BetrVG 1972 auch im Konkurs des Arbeitgebers Abfindungen vorsehen können, die den Verlust des Arbeitsplatzes auszugleichen bestimmt sind:
 - a) Sind derartige Abfindungsansprüche, die nach Konkurseröffnung in einem zwischen dem Konkursverwalter und dem Betriebsrat gemäß § 112 BetrVG 1972 zustande gekommenen Sozialplan begründet worden sind, dann Masseschulden nach § 59 Abs. 1 KO, wenn der Konkursverwalter den Betrieb im Sinne des § 111 Satz 2 Nr. 1 BetrVG 1972 stillgelegt hat ?
 - b) Falls die Frage zu 2 a) bejaht wird: Sind die Abfindungsansprüche auch dann Masseschulden nach § 59 Abs. 1 KO, wenn bereits der Gemeinschuldner den Betrieb stillgelegt hatte, der Sozialplan jedoch erst nach Konkurseröffnung zustande gekommen ist ?
 - c) Falls die Fragen zu 2 a) und 2 b) verneint werden: Sind die Abfindungsansprüche bevorrechtigte Konkursforderungen nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO ?

Der Große Senat des Bundesarbeitsgerichts hat durch **Beschluß** vom 13. Dezember 1978 - GS 1/77 - (BAG 31, 176 = AP Nr. 6 zu § 112 BetrVG 1972) die Vorlage des Fünften Senats dahin beschieden, daß die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich bei Betriebsänderungen (§§ 111 bis 113 BetrVG) auch im Konkurs des Unternehmers gelten und daß Ansprüche aus einem Sozialplan auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes keine Masseschulden nach § 59 Abs. 1 KO, sondern bevorrechtigte Konkursforderungen mit dem Rang vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO sind, und zwar



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gleichgültig, ob die Betriebsänderung vor oder nach der Konkurs-
eröffnung stattgefunden hat und ob der Sozialplan vor oder nach
diesem Zeitpunkt zustande gekommen ist. Bei dieser konkursrecht-
lichen Einordnung der Sozialplanabfindungen ist der Große Senat
davon ausgegangen, daß sich die Sozialplanabfindungen tatbe-
standsmäßig in keine der bevorrechtigten Rangstellen des § 61
Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KO einordnen ließen, ihre Unterbringung in
den Auffangtatbestand des § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO als einfache
Konkursforderung aber angesichts ihrer sozialen Bedeutung mit dem
Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1, 28 Abs. 1 GG) unvereinbar
wäre und daß deshalb durch das neue Betriebsverfassungsrecht mit
seiner erstmaligen Begründung von Sozialplanabfindungen eine
Lücke in der gesetzlichen Rangordnung der Konkursforderungen
eingetreten sei, die die Rechtsprechung zu schließen habe und die
sachgerecht nur im Wege der Rechtsfortbildung durch Schaffung
einer neuen, allen anderen vorangehenden Rangstelle für Sozial-
planabfindungen geschlossen werden könne.

Nach dem Beschluß des Großen Senats hat der Kläger seinen
Abfindungsanspruch zur Konkurstabelle angemeldet. Er hat einen
Auszug aus der Konkurstabelle des Amtsgerichts Kiel, Aktz.
22 N 66/74-I-I-S 66, vorgelegt. Danach ist der Sozialplananspruch
in Höhe von 2.300,-- DM mit Vorrecht I-I-S angemeldet. Der Be-
klagte hat die Forderung als einfache Konkursforderung anerkannt
und das Vorrecht bestritten.

Der Kläger hat sodann in der Verhandlung vor dem Fünften
Senat am 19. Dezember 1979 beantragt



-6-

festzustellen, daß der zu I-I-S 66 - 22 N 66/74 Amtsgericht Kiel - angemeldeten und ohne Vorrecht anerkannten Forderung des Klägers aus dem Sozialplan vom 19. Februar 1975 in Höhe von 2.300,-- DM ein Vorrecht im Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zusteht, und die Revision im übrigen zurückzuweisen.

Der Beklagte hat seinen Klageabweisungsantrag weiterverfolgt.

Mit Urteil vom 19. Dezember 1979 - 5 AZR 743/75 - hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf die Revision des Beklagten unter entsprechender Aufhebung des Berufungsurteils und Abänderung des erstinstanzlichen Urteils den vom Kläger zur Konkurstabelle angemeldeten Abfindungsanspruch als Konkursforderung mit dem Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO festgestellt, die Berufung und die Revision des Beklagten im übrigen zurückgewiesen und die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufgehoben.

Gegen dieses Urteil des Fünften Senats und mittelbar gegen den Beschluß des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 hat der Beklagte beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde eingelegt, mit der er die Verfassungswidrigkeit der vom Bundesarbeitsgericht vorgenommenen Einordnung von Sozialplanabfindungen als Konkursforderungen im Range vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO geltend gemacht hat.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluß vom 19. Oktober 1983 - 2 BvR 485 und 486/80 - (NJW 1984, 475, 476) festge-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



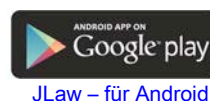
-7-

stellt, daß das genannte Urteil des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit Art. 20 Abs. 3 GG verletzt. Es hat das Urteil aufgehoben und die Sache an das Bundesarbeitsgericht zurückverwiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt:

Das Bundesarbeitsgericht habe mit der Einordnung von Sozialplanabfindungen als Konkursforderungen im Range vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO kraft Richterrechts die Grenzen überschritten, die richterlicher Rechtsfortbildung unter dem Grundgesetz durch den Grundsatz der Rechts- und Gesetzesbindung des Art. 20 Abs. 3 GG gezogen seien. Die gesetzliche Ordnung des Konkursrechts biete für das vom Bundesarbeitsgericht gefundene Ergebnis keinen Anhaltspunkt. Die Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KO sei nach Wortlaut, Systematik und Sinn abschließend. Die Konkursforderung nehme entweder an einer der bevorrechtigten Stellen des § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KO am gemeinschaftlichen Befriedigungsverfahren teil oder sei als sonstige Konkursforderung dem letzten Rang des § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO zuzuordnen. Eine gesetzliche Regelungslücke, die es dem Richter erlaube, für bestimmte Forderungen eine Privilegierung außerhalb dieses geschlossenen Systems vor der Rangstelle des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zu begründen, bestehe nicht. Die gesetzliche Festlegung der Rangfolge der Konkursforderungen sei zudem zwingendes Recht. Sie schütze eine unbestimmte Zahl von Gläubigern. Denn jede Ausweitung der Rangordnung und jede Vermehrung der Forderungen in vorhergehenden Rangstellen bewirke eine Minderung der den nachrangigen, insbesondere letztrangigen Konkursgläubigern verbleibenden Haftungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



masse, die regelmäßig schon durch ausgedehnte Sicherungsrechte der Geld- und Warenkreditgeber geschmälert sei. Deshalb verlange schon die in einem Zweifelsfall durch Auslegung zu ermittelnde Einordnung einer Forderung in § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KO große Behutsamkeit, weil jede Bevorzugung einzelner Forderungen zwangsläufig zu Lasten anderer Gläubiger gehe und regelmäßig auch zu neuen Unstimmigkeiten bei der Konkursabwicklung führe. Für eine Einordnung der Abfindungsansprüche aus einem Sozialplan in den Rang vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO sei demnach kein Raum. Gehörten die Sozialplanabfindungen nach der verfassungsrechtlich unbedenklichen Rechtsauffassung des Bundesarbeitsgerichts nicht zu den Masseschulden nach § 59 KO, so sei im Konkursverfahren nur zu prüfen, ob und an welcher Stelle sie gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 KO einzuordnen seien. Weder aus dem Betriebsverfassungsgesetz noch aus dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes lasse sich ein anderes Ergebnis gewinnen. Das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes enthalte infolge seiner Weite und Unbestimmtheit regelmäßig keine unmittelbaren Handlungsanweisungen, die durch die Gerichte ohne gesetzliche Grundlage in einfaches Recht umgesetzt werden könnten. Insoweit sei es richterlicher Inhaltsbestimmung weniger zugänglich als die Grundrechte; es zu verwirklichen sei in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers. So sei es im Wege richterlicher Rechtsfortbildung aus dem Sozialstaatsgedanken kaum zu erschließen, warum den Sozialplanansprüchen, obwohl sie nur auf eine soziale Zusatzleistung des Arbeitgebers abzielten, ein besserer Konkursrang zukommen solle als den rückständigen Bezügen der Arbeitnehmer aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Gemeinschuldner gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO.



Der Kläger beantragt nunmehr

festzustellen, daß der zu I-I-S 66
- 22 N 66/74 Amtsgericht Kiel - an-
gemeldeten und ohne Vorrecht aner-
kannten Forderung des Klägers aus
dem Sozialplan vom 19. Februar 1975
in Höhe von 2.300,-- DM ein Vorrecht
nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zusteht,
und im übrigen die Berufung und die
Revision des Beklagten zurückzuwei-
sen.

Der Beklagte bleibt bei seinem Klageabweisungsantrag.

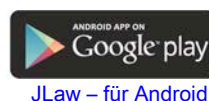
E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision des beklagten Konkursverwalters ist begründet.
Der zur Konkurstabelle angemeldete Abfindungsanspruch des Klägers
ist keine bevorrechtigte, sondern nur eine einfache Konkursfor-
derung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO, so daß die Klage unter Auf-
hebung der vorinstanzlichen Urteile abzuweisen war.

I. Der Kläger hat in den Vorinstanzen seinen Abfindungsanspruch
aus dem Sozialplan als Masseschuld gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO
geltend gemacht und demgemäß den beklagten Konkursverwalter auf
Zahlung der Sozialplanabfindung verklagt. In der Revisionsinstanz
hat er seinen Klageantrag umgestellt und verlangt nunmehr die
Feststellung seiner Sozialplanforderung zur Konkurstabelle mit
dem Vorrecht vor § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO. Mit dieser Antragsum-
stellung hat der Kläger die Konsequenz aus dem Beschluß des Gro-
ßen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 ge-
zogen, wonach Ansprüche aus einem nachkonkurslichen Sozialplan



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes nicht - wie noch der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in seinem Urteil vom 17. September 1974 - 1 AZR 16/74 - (BAG 26, 257 = AP Nr. 1 zu § 113 BetrVG 1972) angenommen hatte - Masseschulden im Sinne von § 59 Abs. 1 Nr. 1 KO, sondern bevorrechtigte Konkursforderungen sind. Die als Folge der Änderung der Rechtsprechung noch in der Revisionsinstanz vorgenommene Antragsumstellung hat der Fünfte Senat in seinem in dieser Sache ergangenen, vom Bundesverfassungsgericht aufgehobenen Urteil vom 19. Dezember 1979 - 5 AZR 743/75 - mit Recht für zulässig erachtet (ebenso im Urteil gleichen Datums mit dem Aktenzeichen 5 AZR 96/76 - AP Nr. 10 zu § 112 BetrVG 1972). Für den Fall, daß in einem Rechtsstreit über eine Forderung während des Revisionsverfahrens der Konkurs über das Vermögen des Schuldners eröffnet wird, läßt die Rechtsprechung die Umstellung des Klageantrags auf einen Feststellungsantrag nach § 146 KO auch noch in der Revisionsinstanz zu (BAG Urteil vom 25. Januar 1963 - 5 AZR 178/62 - AP Nr. 2 zu § 146 KO, zu I 2 der Gründe, mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen; BGH NJW 1975, 442, 443). Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine vergleichbare Situation. Der Unterschied besteht nur darin, daß die Notwendigkeit der Umstellung des Klageantrags ihre Ursache nicht - wie bei der Eröffnung des Konkursverfahrens - in einer Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, sondern in einer Änderung der Rechtsprechung hat. Im einen wie im anderen Falle wäre es sinnlos, den Rechtsstreit, dessen Gegenstand sich nicht geändert hat, lediglich zum Zwecke der Antragsumstellung an die Tatsacheninstanz zurückzuverweisen.



II.1. In der Sache selbst ist der nach dem Geschäftsverteilungsplan für Sozialplanansprüche nunmehr zuständige erkennende Senat gemäß § 45 Abs. 3 ArbGG in Verb. mit § 138 Abs. 3 GVG an die im vorliegenden Rechtsstreit ergangene Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Dezember 1978 gebunden, soweit der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1983 (aaO) nicht entgegensteht. Das Bundesverfassungsgericht hat den genannten Beschluß des Großen Senats nicht formell aufgehoben, sondern nur die Verfassungswidrigkeit der vom Großen Senat im Wege der Rechtsfortbildung vorgenommenen Einordnung von Sozialplanabfindungen als Konkursforderungen im Range vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO festgestellt. Als Verstoß gegen den in Art. 20 Abs. 3 GG verankerten Grundsatz der Rechts- und Gesetzesbindung der rechtsprechenden Gewalt und damit als verfassungswidrig hat es nur die richterliche Bildung einer neuen Rangstelle innerhalb der gesetzlichen Rangordnung der Konkursforderungen angesehen. Die übrigen Teile des Beschlusses des Großen Senats sind von der verfassungsgerichtlichen Entscheidung nicht betroffen und damit für den erkennenden Senat nach wie vor bindend.

- a) Bindungswirkung entfaltet zunächst die Entscheidung des Großen Senats darüber, daß die Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes über Interessenausgleich und Sozialplan (§§ 111, 112 BetrVG) auch im Konkurs des Unternehmers gelten.
- b) Ferner bindet den erkennenden Senat die Entscheidung des Großen Senats, daß nachkonkursliche Sozialplanansprüche auf Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes keine Masseschulden im



Sinne von § 59 Abs. 1 KO sind. Die Gründe, die der Große Senat für diese seine Auffassung angeführt hat, sind eigenständig und unabhängig von dem Teil seiner Argumentation, der sich mit der vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten rechtsfortbildenden Einordnung der Sozialplanabfindungen in die Rangordnung der Konkursforderungen befaßt. Das Bundesverfassungsgericht hat die Annahme des Großen Senats, daß Sozialplanabfindungen nicht zu den Masseschulden nach § 59 KO gehören, ausdrücklich für verfassungsrechtlich unbedenklich erklärt. Sind aber Abfindungsansprüche aus einem Sozialplan keine Masseschulden, dann können sie nur Konkursforderungen im Sinne von § 61 Abs. 1 KO sein. Davon geht jetzt auch der Kläger aus, der seine Abfindungsforderung richtigerweise zur Konkurstabelle angemeldet hat.

2. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die konkursrechtliche Einordnung der Abfindungsansprüche aus Sozialplänen in eine durch Richterrecht neu geschaffene Rangstelle vor Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO für unvereinbar mit Art. 20 Abs. 3 GG erklärt hat, muß die Einordnung in das konkursrechtliche Rangsystem des § 61 Abs. 1 KO neu geprüft werden. Der erkennende Senat kann diese Prüfung – entgegen der Meinung des Klägers – selbst vornehmen. Verfahrensrechtliche Gründe gebieten es nicht, die Entscheidung dieser konkursrechtlichen Einordnungsfrage dem Großen Senat zu überlassen. Eine Wiedervorlagepflicht an den Großen Senat besteht für den erkennenden Senat nicht.

Das Verfahren vor dem Großen Senat ist durch dessen Beschluß vom 13. Dezember 1978 beendet worden. Dieser Beschluß kann zwar,



soweit er den Rang der Abfindungsansprüche aus Sozialplänen innerhalb der Rangordnung der Konkursforderungen festgelegt hat, wegen des vom Bundesverfassungsgericht festgestellten Verfassungsverstoßes für das weitere Verfahren keine Bindungswirkung mehr entfalten. Da das Bundesverfassungsgericht aber nur das den Rechtsstreit abschließend entscheidende Urteil des Fünften Senats des Bundesarbeitsgerichts und nicht auch den ihm zugrunde liegenden Beschluß des Großen Senats aufgehoben hat, ist prozessual die das Zwischenverfahren vor dem Großen Senat beendende Wirkung seines Beschlusses vom 13. Dezember 1978 bestehen geblieben, so daß das Zwischenverfahren vor dem Großen Senat durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1983 nicht wieder aufgelebt ist und der erkennende Senat deshalb auch nicht zunächst eine erneute Entscheidung des Großen Senats über den konkursrechtlichen Rang der Sozialplanabfindungen herbeiführen muß.

Auch der in diesem Verfahren ergangene Vorlagebeschluß des Fünften Senats vom 25. Mai 1977 mit seiner Frage nach der Rangstelle der Sozialplanabfindungen innerhalb der Rangordnung des § 61 Abs. 1 KO, deren abschließende Beantwortung infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Oktober 1983 - 2 BvR 485 und 486/80 - noch offengeblieben ist, zwingt den erkennenden Senat nicht zu einer erneuten Einschaltung des Großen Senats. Der Vorlagebeschluß bewirkt insoweit für den erkennenden Senat keine Bindung dergestalt, daß er die vorgelegte Rechtsfrage nicht mehr selbst entscheiden dürfe, sondern dies dem Großen Senat überlassen müsse. Dabei kann es dahinstehen, ob ein Beschluß

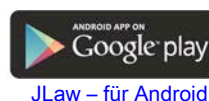


Über die Anrufung des Großen Senats den vorlegenden Senat im allgemeinen bindet oder ob dieser, solange der Große Senat nicht entschieden hat, die Anrufung ohne weiteres ganz oder teilweise wieder rückgängig machen kann. Jedenfalls unter den hier gegebenen besonderen Umständen muß eine Bindungswirkung ausscheiden und der erkennende Senat in der Lage sein, über die Anrufung des Großen Senats in der noch offenen Rechtsfrage neu und ohne Bindung an den früheren Vorlagebeschluß zu entscheiden.

Bei der hier erfolgten Anrufung des Großen Senats durch den Fünften Senat handelte es sich nicht um eine gesetzlich gebotene Anrufung wegen einer beabsichtigten Abweichung von einer Entscheidung des Großen Senats oder eines anderen Senats gemäß § 45 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, sondern um eine im pflichtgemäßen Ermessen des vorlegenden Senats liegende Anrufung des Großen Senats wegen grundsätzlicher Bedeutung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 ArbGG. Nach dieser Vorschrift kann der erkennende Senat in einer Frage von grundsätzlicher Bedeutung die Entscheidung des Großen Senats herbeiführen, wenn nach seiner Auffassung die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung es erfordern. Ob letzteres der Fall war, konnte der Fünfte Senat nur nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung und der rechtswissenschaftlichen Diskussion beurteilen. Durch den verfassungsrechtlich unbedenklichen Teil der Entscheidung des Großen Senats und durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts hat sich inzwischen jedoch eine weitgehende Klärung der Rechtslage ergeben. Fest steht nunmehr, daß die Vorschriften über den Sozialplan auch im Konkurs des Unternehmers gelten und daß nachkonkursliche



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Sozialplanabfindungen keine Masseschulden sind. Fest steht ferner aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, daß eine Rechtsfortbildung durch Schaffung einer neuen Rangstelle für Sozialplanabfindungsansprüche innerhalb der gesetzlichen Rangordnung der Konkursforderungen aus verfassungsrechtlichen Gründen ausscheidet. Damit ist ein wesentlicher Grund für die Anrufung des Großen Senats durch den Fünften Senat entfallen. Die Frage nach der Einordnung der Sozialplanabfindungen in die Nr. 1 des § 61 Abs. 1 KO im Vorlagebeschluß des Fünften Senats ist dem Großen Senat nur wegen des engen rechtlichen und wirtschaftlichen Zusammenhangs mit den ebenfalls vorgelegten Fragen nach der Geltung der §§ 111, 112 BetrVG im Konkurs des Unternehmers und nach dem Masseschuldcharakter der Sozialplanabfindungen vorgelegt worden (vgl. II 1 der Gründe des Vorlagebeschlusses). Ein weiterer Gesichtspunkt war die Erwägung des Fünften Senats, ob die Konkursordnung, die Sozialplanansprüche nicht erwähnt, eine im Wege der richterlichen Rechtsfortbildung zu schließende Lücke enthält (vgl. II 2 d des Vorlagebeschlusses). Daß eine solche Lücke nicht besteht, hat der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts klargestellt. Damit ist eine wesentliche Änderung der für die Anrufung des Großen Senats auch zur Frage des Rangs nachkonkurslicher Sozialplanabfindungen maßgeblichen Entscheidungsgrundlagen eingetreten. Es würde jedes vernünftigen Sinnes entbehren, wollte man den erkennenden Senat gleichwohl an seinen früheren Vorlagebeschluß binden. Vielmehr muß es jedenfalls unter solchen Umständen dem erkennenden Senat möglich sein, über die Anrufung des Großen Senats neu zu befinden. Der erkennende Senat hält im vorliegenden Fall eine erneute Anrufung des Großen Senats



gemäß § 45 Abs. 2 Satz 2 ArbGG zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung nicht mehr für erforderlich, da die für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblichen grundsätzlichen Rechtsfragen inzwischen weitgehend geklärt sind.

3. Nachdem das Bundesverfassungsgericht unter Hinweis auf den abschließenden und zwingenden Charakter der Regelung des § 61 KO mit der dort festgelegten Rangfolge der Konkursforderungen eine gesetzliche Regelungslücke, die es dem Richter erlaube, für bestimmte Forderungen eine Privilegierung außerhalb dieses geschlossenen Systems vor der Rangstelle des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO zu begründen, verneint hat, kommen für die konkursrechtliche Einordnung in das Ranggefüge des § 61 Abs. 1 KO nur dessen Nrn. 1 oder 6 in Betracht.

a) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO sind Ansprüche der Arbeitnehmer auf die Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Gemeinschuldner wegen der Rückstände für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens erstrangige Konkursforderungen. Diese Vorschrift entspricht in ihren Voraussetzungen bis auf den Bezugszeitraum der Bestimmung des § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO. Beide Vorschriften unterscheiden sich nur durch die Länge des Bezugszeitraums; während § 59 Abs. 1 Nr. 3 a KO den Bezugszeitraum auf die letzten sechs Monate vor Konkurseröffnung begrenzt, erfaßt § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO die rückständigen Bezüge für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Konkursverfahrens. Da sich beide Vorschriften mit Ausnahme des Bezugszeitraums in ihren



Voraussetzungen gleichen, sind sie auch in gleicher Weise auszulegen. Darauf hat bereits der Große Senat in seinem Beschluß vom 13. Dezember 1978 hingewiesen. Aus denselben Gründen, mit denen er die Anwendbarkeit des § 59 Abs. 1 Nr. 3 KO auf Abfindungsforderungen aus nachkonkurslichen Sozialplänen verneint hat, hat er auch eine unmittelbare Anwendung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO abgelehnt. Wie der Große Senat dort ausführt (Teil III D 3 der Gründe), erfassen die Tatbestände des § 59 Abs. 1 Nr. 3 a und des § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO nach der Absicht des Gesetzgebers das Arbeitsentgelt für die Dienstleistungen, die in die bevorrechtigte Zeit fallen; das gesetzgeberische Motiv für die Privilegierung dieser Vergütungsansprüche ist die Sicherstellung der Bezüge für den täglichen Lebensunterhalt in der bevorrechtigten Zeit. Abfindungsansprüche aus vom Konkursverwalter abgeschlossenen Sozialplänen lassen sich aber nicht als Leistung für den Vorrechtszeitraum von einem Jahr konkretisieren; ihr Zweck ist nach der Entscheidung des Großen Senats nicht, den Lebensunterhalt gerade für den Vorrechtszeitraum sicherzustellen. Eine Aufteilung der Abfindungsansprüche auf einen Vorrechtszeitraum und einen nicht bevorrechtigten Zeitraum ist danach ebenfalls nicht möglich. Auch der Kläger räumt ein, daß eine unmittelbare Anwendung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO auf Abfindungsansprüche aus Sozialplänen nicht in Frage kommt.

b) Damit stellt sich die Frage einer analogen Anwendung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO auf Sozialplanabfindungen. Einer solchen analogen Anwendung steht der Beschluß des Bundesverfassungsgerichts nicht entgegen. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht we-



gen des abschließenden Charakters der Vorrechtsregelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KO das Bestehen einer gesetzlichen Regelungslücke, deren Schließung im Wege richterlicher Rechtsfortbildung durch Schaffung einer neuen privilegierten Rangstelle außerhalb des geschlossenen gesetzlichen Rangsystems möglich wäre, verneint. Auch die Analogie setzt eine planwidrige Unvollständigkeit des Gesetzes und damit eine Gesetzeslücke voraus (Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl., S. 365). Gleichwohl hat das Bundesverfassungsgericht eine richterliche Lückenschließung durch analoge Anwendung eines der Privilegierungstatbestände des § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KO aus verfassungsrechtlicher Sicht nicht von vornherein ausgeschlossen; es hat vielmehr ausdrücklich offen gelassen, "ob eine Auslegung des einfachen Rechts möglich wäre und vor der Verfassung Bestand hätte, die etwa aus Gründen der Rechtsähnlichkeit Ansprüche aus einem Sozialplan in eine der bevorrechtigten Rangstellen des § 61 Abs. 1 KO einordnete". Aus den tragenden Gründen der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts läßt sich jedoch entnehmen, daß eine analoge Anwendung der gesetzlichen Privilegierungstatbestände allenfalls in sehr engen Grenzen in Frage kommen kann. Das Bundesverfassungsgericht stellt maßgeblich auf den Ausnahmeharakter der gesetzlichen Privilegierungstatbestände gegenüber dem das Konkursrecht beherrschenden Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung der Konkursgläubiger (§ 3 Abs. 1 KO) ab. Es betont zudem den zwingenden Charakter der gesetzlichen Festlegung der Rangfolge der Konkursforderungen mit ihrem Schutzzweck für eine unbestimmte Zahl von Gläubigern, weil eben jede Ausweitung der Rangordnung und jedes Mehr an Forderungen in vorgehenden Rang-



stellen eine Minderung der den nachrangigen, insbesondere letzt-rangigen Konkursgläubigern verbleibenden Haftungsmasse bewirke. Hieraus folgert es, daß schon die in einem Zweifelsfall durch Auslegung zu ermittelnde Einordnung einer Forderung in den Vorrangkatalog des § 61 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 KO große Behutsamkeit verlange, weil jede Bevorzugung einzelner Forderungen zwangsläufig zu Lasten anderer Gläubiger gehe und regelmäßig auch zu neuen Unstimmigkeiten bei der Konkursabwicklung führe.

Daß die Vorrangtatbestände des § 61 Abs. 1 KO als Ausnahmetatbestände eng auszulegen sind, entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. BGH LM § 61 KO Nr. 2; BGHZ 52, 155, 166) und des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 25. Februar 1981 – 5 AZR 922/78 –, BAG 35, 98, 102 = AP Nr. 11 zu § 61 KO, zu III 3 b der Gründe). In der letztgenannten Entscheidung hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts unter Berufung auf den Ausnahmecharakter der gesetzlichen Vorrechtstatbestände eine analoge Anwendung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO auf eine Abfindung, die einem Arbeitnehmer für den Fall der Einstellung der Geschäftstätigkeit seines Arbeitgebers vertraglich zugesagt worden war, verneint und den Abfindungsanspruch als gewöhnliche Konkursforderung nach § 61 Abs. 1 Nr. 6 KO angesehen.

Bei Beachtung der hiernach zu ziehenden engen Grenzen für eine Analogie läßt sich weder eine analoge Anwendung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO begründen, noch ist eine Einordnung der Sozialplanabfindungen in die erste Rangstufe der Konkursforderungen im Wege einer Gesamtanalogie zu rechtfertigen.



Die analoge Anwendung einer gesetzlichen Regel auf einen vom Gesetz nicht geregelten, ihm ähnlichen Tatbestand setzt voraus, daß der gesetzlich geregelte und der nicht geregelte Tatbestand gerade in den für die rechtliche Bewertung maßgebenden Hinsichten übereinstimmen. Zur Beantwortung dieser Frage bedarf es eines Zurückgehens auf die Zwecke und den Grundgedanken der gesetzlichen Regelung (Larenz, aaO, S. 365, 366).

Die Abfindungsansprüche aus Sozialplänen sind mit den in § 61 Abs. 1 Nr. 1 a KO genannten Ansprüchen der Arbeitnehmer auf die Bezüge aus ihrem Arbeitsverhältnis mit dem Gemeinschuldner für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung nach Sinn und Zweck nicht vergleichbar, weil sie – wie bereits dargelegt wurde – nicht der Sicherung des täglichen Lebensunterhalts für den Vorrechtszeitraum von einem Jahr vor der Konkurseröffnung dienen. Der Große Senat hat deshalb eine analoge Anwendung dieser Bestimmung auf Sozialplanabfindungen auch gar nicht in Betracht gezogen.

c) Der Kläger sucht daher die von ihm angestrebte Einordnung seiner Abfindungsforderung in die erste Rangstufe der Konkursforderungen im Anschluß an Kraushaar (DB 1984, 346 ff.) mit Hilfe einer Gesamtanalogie zu erreichen, indem er den Regelungen in § 61 Abs. 1 Nr. 1 a bis d KO, in § 27 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen (ArbNErfG) vom 25. Juli 1957 und in § 58 Nr. 3 KO den gemeinsamen gesetzgeberischen Grundgedanken entnehmen will, den Arbeitnehmern und den ihnen gleichgestellten Personen, denen durch den Konkurs ihre wirtschaftliche Grundlage



entzogen sei, die ihre Wurzel in der jahrelangen engen wirtschaftlichen Verflechtung mit der Konkursmasse in der Vergangenheit hatten, über den Zeitpunkt der Konkurseröffnung hinaus Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Dieser Grundgedanke treffe – so meint der Kläger – auch auf die Sozialplanabfindungen zu. Diese dienten ausschließlich dem Ausgleich des wirtschaftlichen Nachteils aus dem Verlust des Arbeitsplatzes und der Erleichterung der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß. Damit liege eine Identität in der Interessenlage sowohl hinsichtlich der rückständigen Löhne wie der Sozialplanansprüche vor. Beide dienten der Sicherung des täglichen Lebensunterhalts nach der Konkurseröffnung.

Dieser Auffassung des Klägers kann nicht gefolgt werden. Der von ihm angenommene gemeinsame Grundgedanke läßt sich den angeführten gesetzlichen Bestimmungen nicht entnehmen. Sinn und Zweck der einzelnen gesetzlichen Regelungen sind durchaus verschieden.

aa) Durch § 61 Abs. 1 Nr. 1 a bis d KO werden Arbeitsentgelte, Karenzentschädigungen aus einer Wettbewerbsabrede, Vergütungsansprüche arbeitnehmerähnlicher Handelsvertreter und betriebliche Ruhegeldansprüche privilegiert, soweit es sich dabei jeweils um Rückstände für das letzte Jahr vor der Konkurseröffnung handelt. Bei diesen Ansprüchen geht es immer um die Sicherung von Bezügen für den täglichen Lebensunterhalt in der bevorrechtigten Zeit und nicht – wie der Kläger meint – um die Sicherung des aktuellen täglichen Lebensunterhalts nach der Konkurseröffnung. Zwar liegt der Vorrechtszeitraum in der Vergangenheit. Daraus läßt sich aber



nicht mit dem Kläger folgern, daß es bei der Regelung des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO schon begrifflich nicht um den Lebensunterhalt "für" den - bereits zurückliegenden - Vorrechtszeitraum, sondern nur um die Sicherung des täglichen Lebensunterhalts nach der Konkursöffnung gehen könne und daß sich dadurch eine Vergleichbarkeit mit den ebenfalls dem wirtschaftlichen Nachteilsausgleich für die Zeit nach der konkursbedingten Beendigung des Arbeitsverhältnisses dienenden Sozialplanabfindungen ergebe. Mit der Privilegierung der rückständigen Bezüge aus der Zeit vor der Konkursöffnung will der Gesetzgeber diejenigen Arbeitnehmer besonders schützen, denen schon im letzten Jahr vor der Konkursöffnung die ihrem täglichen Lebensunterhalt dienenden Bezüge ganz oder teilweise vorenthalten worden sind. Diese Arbeitnehmer haben zur Bestreitung ihres Lebensunterhalts häufig entweder bereits auf Ersparnisse zurückgreifen oder Kredite aufnehmen müssen, mit denen sie nun belastet sind. Der durch den Konkurs des Arbeitgebers drohende endgültige Verlust dieser rückständigen Bezüge würde sie zusätzlich zum Verlust ihres Arbeitsplatzes und damit besonders hart treffen. Diese besondere Härte wollte der Gesetzgeber durch die Privilegierung der rückständigen Bezüge in § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO vermeiden.

bb) Nach § 27 Abs. 2 ArbNErfG werden Ansprüche des Arbeitnehmers auf Vergütung für die unbeschränkte Inanspruchnahme einer Dienstleistung, für das Benutzungsrecht an einer Erfindung oder für die Verwendung eines technischen Verbesserungsvorschlags im Konkurs über das Vermögen des Arbeitgebers mit dem Rang nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO, jedoch vor allen übrigen Konkursforderungen



berücksichtigt. Mit der Einräumung dieser konkursrechtlichen Sonderstellung des Arbeitnehmererfinders im Konkurs des Arbeitgebers wollte der Gesetzgeber einen Ausgleich dafür schaffen, daß der Arbeitnehmererfinder durch das Arbeitnehmererfindungsgesetz zwingend verpflichtet ist, auch gegen seinen Willen seine Dienstleistung dem Arbeitgeber zu überlassen mit der Folge, daß es ihm verwehrt ist, wie jeder freie Erfinder seinen Vertragspartner nach eigenem Belieben auszuwählen (Volmer/Gaul, ArbNErfG, 2. Aufl., § 27 Rz 66). Gesetzeszweck ist hier also der Schutz einer herausragenden Sonderleistung, die der Arbeitnehmererfinder im Betrieb und für den Betrieb erbracht hat, um die die Konkursmasse bereichert ist und die der Konkursverwalter verwerten kann (Beuthien, ZIP 1984, 261, 267).

cc) Nach § 58 Abs. 3 KO sind Massekosten die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Unterstützung zur Sicherung des notdürftigen Unterhalts, die bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung der Konkursverwalter mit Genehmigung des Gerichts bzw. des Gläubigerausschusses (§ 129 Abs. 1 KO) und danach die Gläubigerversammlung (§ 132 Abs. 1 KO) dem Gemeinschuldner gewähren kann. Auf die Unterstützung besteht kein Rechtsanspruch. Ob der Konkursverwalter oder die Gläubigerversammlung sie gewährt, wird meistens vom Gläubigerinteresse an einer Mitarbeit des Gemeinschuldners bei der Ermittlung und Sichtung der Konkursmasse abhängen. Ein gemeinsamer gesetzgeberischer Grundgedanke des § 58 Abs. 3 KO und des § 61 Abs. 1 Nr. 1 KO läßt sich nicht finden. Erst recht ist die Unterstüt-



zungsleistung an den Gemeinschuldner aus der Konkursmasse nicht vergleichbar mit einer Abfindungsforderung aus dem Sozialplan.

d) Ergibt sich hiernach, daß den angeführten unterschiedlichen Ausnahmeregelungen vom Grundsatz der gleichmäßigen Befriedigung aller Konkursgläubiger ein gemeinsamer Rechtsgedanke nicht zu entnehmen ist, dann kommt auch eine Privilegierung der Abfindungsansprüche aus einem Sozialplan im Wege einer Gesamtanalogie nicht in Betracht. Deshalb bleibt nur die Einordnung der Sozialplanabfindungen in den Auffangtatbestand der Nr. 6 des § 61 Abs. 1 KO und damit als einfache Konkursforderung übrig, weil die Rangstellen der Nrn. 2 bis 5 des § 61 Abs. 1 KO offensichtlich nicht einschlägig sind.

Der Senat verkennt nicht, daß Abfindungsansprüche aus einem Sozialplan als einfache Konkursforderungen in vielen Fällen praktisch wertlos sind. Das ist unbefriedigend und entspricht nicht der sozialen Bedeutung der durch das Betriebsverfassungsgesetz neu geschaffenen Sozialplanregelung. Das geltende Recht läßt jedoch eine Bevorrechtigung der Abfindungsansprüche nicht zu. Dies zu ändern, ist dem Gesetzgeber vorbehalten.

Damit war die Klage unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile abzuweisen.



III. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Dr. Kissel

Dr. Seidensticker

Matthes

Flachsenberg

Blanke



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)